

Königlich bayerische Maibaumregeln:

1. Der Baum darf nur gestohlen werden, wenn er bereits gefällt ist und in dem Ort gelagert ist, wo er später ausgestellt werden soll. Ein Diebstahl aus dem Wald ist verboten.
2. Ein bereits gestohlener Baum, darf natürlich von Dritten wiederum gestohlen werden, oder von den ursprünglichen Eigentümern zurückgestohlen werden.
3. Wird von einem Maibaumhüter oder Ortsansässigen die Hand während des Stehlens auf den Maibaum gelegt, so ist der Diebstahl beendet, und der Baum muß wieder an die Lagerstätte zurückgebracht werden. Ein Maibaumhüter darf nicht gewaltsam vom bewachen gehindert werden.
4. Der Baum darf beim Diebstahl nicht beschädigt werden. Wenn bereits Kränze, Tafeln usw. am Baum angebracht sind, dann verlangt es der Anstand, das dieser Baum nicht mehr gestohlen wird.
5. Aufgestellte Bäume dürfen natürlich nicht mehr gestohlen werden.
6. Sollte der Maibaum beim Diebstahl beschädigt werden, was vorkommen kann, so ist es als selbstverständlich zu betrachten, dass bei der Reparatur des Baumes geholfen wird.
7. Nach Auslöseverhandlungen, Auslöse und Rückgabe des Baumes sollte gemeinsam gefeiert werden. Das Brauchtum des Maibaumstehls ist stets als friedliche Tat zu betrachten, was die Gemeinschaft unter den Orten fördern soll. Juristische Streitigkeiten wegen einem Maibaum sollten in Bayern tabu sein.

**In verschiedenen Regionen Bayerns können die Regeln
teils geringfügig anders ausgelegt werden.**

Weitere Informationen rund um den Maibaum finden Sie unter:
www.maibaumwache.de

